

Eheliche Probleme: Trennung und Scheidung

Wollen zwei Ehepartner künftig getrennte Wege gehen, so sind meist zwei Schritte massgebend: Sie trennen sich, aussergerichtlich oder mit Hilfe eines Eheschutzrichters, und lösen ihre Ehe zu einem späteren Zeitpunkt mittels Scheidung auf.

1. Getrenntleben

In der Regel geht der Scheidung eine Trennungszeit voraus. Ein Paar, das sich trennen möchte und sich über die wesentlichen Punkte der Trennung einigen kann, muss nicht vor Gericht gehen.

Die Ehepartner sollten eine schriftliche Trennungsvereinbarung aufsetzen und unterzeichnen, in der alles Notwendige geregelt ist: Unterhaltsbeiträge, Benutzung der Wohnung bzw. des Hauses, Obhut der Kinder und weitere aus Sicht der Ehepartner regelungsbedürftige Punkte. Vertragliche Abmachungen über den Unterhaltsbeitrag für unmündige Kinder müssen grundsätzlich von der Vormundschaftsbehörde oder einem Richter bewilligt werden.

Nach der Meldung der Trennung auf dem Steueramt kann jeder Ehepartner seine eigene Steuererklärung einreichen; die Veranlagung erfolgt getrennt.

Keine Auswirkung hat die Trennung auf die Sozialversicherungen (AHV, Pensionskasse etc.). Auch die elterliche Sorge mit ihren Mitspracherechten bleibt unberührt; geregelt wird lediglich die Obhut über die Kinder, d.h. bei wem die Kinder während der Trennung leben.

Können sich die Ehepartner nicht einigen, kommt ein Eheschutzbegehren in Frage. Mit einem Eheschutzverfahren wird das Getrenntleben bis zur Scheidung gerichtlich geregelt.

Eine Scheidung gegen den Willen eines Ehegatten ist nur nach zweijährigem Getrenntleben (Art. 114 ZGB) oder beim Nachweis wichtiger Gründe (Art. 115 ZGB), z.B. bei Gewalt in der Ehe, Heiratswindel oder Führung eines Doppellebens möglich.

1.1 Zuständigkeit

Für ein Eheschutzbegehren ist der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts zuständig.

1.2 Inhalt des Eheschutzbegehrens

Inhalt eines Eheschutzbegehrens sind hauptsächlich Anträge zur Bewilligung und Regelung des Getrenntlebens. Im Vordergrund stehen folgende Massnahmen:

- Bewilligung des Getrenntlebens
- Zuteilung der Wohnung und des Hausrates: Massgebend ist, welcher Ehegatte stärker auf die Wohnung angewiesen ist. Normalerweise wird dem zum Auszug verpflichteten Ehegatten eine kurze Frist (wenige Wochen oder Monate)

angesetzt. Bei Gewaltfällen kommen die sofortige Ausweisung des gewalttätigen Partners, die Verpflichtung zur Übergabe der Hausschlüssel, der Erlass eines Zutritts- oder gar Kontaktverbots (nur in schwerwiegenden Fällen) in Frage.

- Zuteilung der Obhut für die Kinder an einen Elternteil: Obwohl das Gesetz sogar die Zuteilung der elterlichen Sorge ermöglicht, wird diese für die Dauer des Getrenntlebens meist beiden Eltern belastet.
- Regelung des Besuchsrechts für die Kinder
- Kinderschutzmassnahmen (z.B. Ernennung eines Beistandes für die Ausübung des Besuchsrecht oder Massnahmen gegen Kindesentführung)
- Unterhaltsregelung für die Zukunft und maximal bis ein Jahr vor Einreichung des Begehrens
- Bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht kommt eine Anweisung an die Schuldner in Frage: z.Bsp. wird der Arbeitgeber des Verpflichteten angewiesen, seine Zahlungen direkt an den Unterhaltsberechtigten zu leisten.
- Möglich ist auch der Erlass einer Verfügungsbeschränkung für bestimmte Vermögenswerte eines Ehegatten (z.Bsp. der Verkauf einer Liegenschaft).
- Anordnung der Gütertrennung

2. Sofortmassnahmen

Wenn eine Regelung zum Schutz von häuslicher Gewalt besonders dringlich ist, kann beim Gericht ein sogenanntes Gesuch um vorläufige Massnahmen mit sofortiger Wirkung gestellt werden, über welches ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei entschieden wird. Die Anhörung der Gegenpartei wird später nachgeholt.

Dabei ist zu beachten, dass das Gericht vorläufige Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt nur dann anordnen kann, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass sie oder die Kinder durch eine Gewaltanwendung oder die möglich Umsetzung einer Drohung unmittelbar gefährdet ist und dass eine Regelung besonders dringlich ist. Blosser Behauptungen genügen dafür nicht. Vielmehr müssen dem Gericht Belege eingereicht oder Indizien genannt werden, welche die eigene Darstellung stützen. Dafür sind zum Beispiel folgende Unterlagen geeignet:

- Arztzeugnisse über festgestellte Verletzungen
- Fotos von Verletzungen
- Polizeirapporte und Einvernahmeprotokolle aus einer Strafuntersuchung
- Schriftliche Berichte von Beteiligten oder Augenzeugen über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (z.Bsp. von Personen aus der Nachbarschaft)
- Schriftliche Drohungen
- Berichte von LehrerInnen über das Verhalten oder Äusserungen der Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt
- Angaben zu Aufenthalten im Frauenhaus

Seit dem 1. April 2004 wird Gewaltanwendung in Ehe und Familie von Amtes wegen verfolgt. Dies gilt bei wiederholten Tötlichkeiten und bei jeglicher Form von Körperverletzung (Art. 123 und 126 StGB).